

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: -----nein

BEG § 189 Abs. 1

Inhaltliche Anforderungen an die globale
Anmeldung ererbter Ansprüche.

BGH, Urt. v. 20. Oktober 1967 - IV ZR 194/66 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 194/66

URTEIL

Verkündet am
20. Oktober 1967
Pohl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Erbgemeinschaft nach Ismar I [REDACTED],
bestehend aus:

1. Martin I [REDACTED], H [REDACTED], H [REDACTED]weg [REDACTED],
2. Walter I [REDACTED], H [REDACTED]-E [REDACTED], M [REDACTED] G [REDACTED],
3. Alfred I [REDACTED], H [REDACTED]-F [REDACTED], K [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde - Amt für
Wiedergutmachung -, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 9. März 1966 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen.

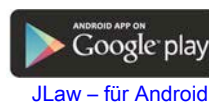
Tatbestand:

Die Kläger machen als Erben ihres im Jahre 1945 verstorbenen Vaters, der jüdischer Abstammung war, dessen Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkung geltend.

Sie sind der Ansicht, der Kläger zu 1 habe den Anspruch rechtzeitig am 31. März 1958 in einer Globalanmeldung mit geltend gemacht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In dieser Anmeldung ist formularmäßig ausgeführt
(Wg. 1912 08 Bl. 74):

"... Folgende Ansprüche aus eigenem und ererbtem
Recht werden hiermit nachgemeldet:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8. alle Ansprüche, die dem Antragsteller als Hinter-
bliebenem zustehen.

Die aufgeführten Ansprüche werden sobald wie möglich
näher spezifiziert und begründet werden."

Eine Fußnote zu dem Wort "ererbtem Recht" lautet wie
folgt:

"Vorsorglich werden hiermit alle Erbansprüche,
die in der Person des Antragstellers entstanden
sind bzw. entstanden sein können, geltend gemacht,
als da sind: Ansprüche nach seinem Ehegatten, sei-
nen Kindern, seinen Eltern, seinen Enkeln, seinen
Großeltern, seinen Geschwistern, seinen Geschwister-
Eltern (Onkel und Tanten), seinen Geschwister-Kindern
(Nichten und Neffen)."

Mit ihrem Entschädigungsbegehren haben die Kläger bei
den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt, da diese
der Ansicht sind, der Anspruch sei durch die Globalanmel-
dung nicht ordnungsgemäß angemeldet und den Klägern könne
auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die
Versäumung der Anmeldefrist nicht erteilt werden. Mit
der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfol-
gen die Kläger es weiter. Das beklagte Land hat sich vor
dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Kläger den ererbten Anspruch auf Ersatz des Freiheitsschadens ihres Vaters rechtzeitig angemeldet haben, zu Unrecht verneint.

Ihm ist nicht zu folgen, wenn es die Auffassung vertritt, der Kläger zu 1 habe den Anspruch mit der Globalanmeldung vom 31. März 1958 nicht rechtswirksam angemeldet.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß an den Inhalt einer Anmeldung keine zu weiten Anforderungen gestellt werden dürfen. Soweit es sich um die Anmeldung eigener Ansprüche handelt, hat der Senat in seinem LM § 189 BEG 1956 Nr. 23 veröffentlichten Urteil ausgeführt, eine rechtswirksame Anmeldung sei immer schon dann gegeben, wenn aus der Erklärung des Antragstellers sein Wille, Entschädigung zu verlangen, unmißverständlich hervorgehe. Eine Erklärung dieser Art umfasse alle dem Antragsteller nach dem BEG zustehenden Entschädigungsansprüche, gleichviel aus welchem Schadenstatbestand sie hergeleitet würden.

Das muß auch für die Anmeldung ererbter Ansprüche entsprechend gelten. Hier genügt es, wenn die Anmeldung unmißverständlich den Willen ergibt, Ansprüche aus der Verfolgung einer bestimmten, aus der Anmeldung ersichtlichen Person geltend zu machen, die auf den Anmeldenden als Erben übergegangen sind. In der Anmeldung muß die Person des oder der ursprünglich Berechtigten bezeichnet sein, und es muß der Rechtsgrund für den

Übergang der Ansprüche, zumindest aber das Verwandtschafts-
verhältnis des Anmeldenden zum ursprünglich Berechtigten, aus dem sich sein Erbrecht herleiten läßt, erwähnt werden (BGH, RZW 1963, 566 Nr. 37).

Daß auch der Gesetzgeber eine so allgemein gehaltene Anmeldung gelten lassen will, ergibt § 190a BEG. Nach dieser Vorschrift sind die Anmeldenden gehalten, ihre allgemeine Anmeldung bis zu einer bestimmten Frist zu vervollständigen.

Die Globalanmeldung vom 31. März 1958 (Bl. 74 EA) ergab, daß der Kläger zu 1 auch Ansprüche geltend machen wollte, die auf ihn als Erben übergegangen waren. Er hatte auch das Verwandtschaftsverhältnis, in dem er zu den angeblich Verfolgten stand, angegeben, nämlich seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Eltern, seinen Enkeln, seinen Großeltern, seinen Geschwistern, seinen Onkeln und Tanten, seinen Nichten und Neffen. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob damit alle nach diesen Personen entstandenen ererbten Ansprüche angemeldet worden sind. Eine fristwahrende Anmeldung ist aber anzunehmen, so weit es sich um die ererbten Ansprüche nach seinen Eltern handelt. Denn der Kläger zu 1 hatte bereits in seinem Schreiben vom 22. September 1947 zu seinem Antrag auf Wiedergutmachung angegeben, daß er Halbjude sei. Daraus und in Verbindung mit der Globalanmeldung ergab sich hinreichend deutlich, daß er ererbte Ansprüche aus der Verfolgung seiner Eltern haben konnte, die er durch die Globalanmeldung mit anmelden wollte. Diese Anmeldung wahrte die Frist. Die aus den Klägern zu 1 bis 3 bestehende Erbengemeinschaft kann den von dem Kläger zu 1 als Miterben rechtzeitig angemeldeten Anspruch weiter verfolgen. Dies zur Substantiierung des An-

spruchs in der Anmeldung noch fehlenden Angaben konnten gemäß § 190 a BEG bis zum 31. März 1967 gemacht werden. Das ist auch geschehen.

Nach alledem ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen